

*Es wäscht die eine Hand die andre, wie man spricht,
Und beide waschen dann zusammen das Gesicht.*

Friedrich Rückert (1788–1866)

Gerhard Schrötel

Christen und Juden

Die Haltung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern von 1933–1945

Die Haltung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern zur Judenpolitik des Nationalsozialismus war – was offizielle Äußerungen betrifft – indifferent. Die folgende Darstellung muß sich daher vor allem für die Zeit von 1933 bis 1935 auf offizielle Stellungnahmen aus dem Gesamtbereich der Evangelischen Kirche Deutschlands stützen.

Um den Arierparagraphen

Das "Gesetz zur Wiederherstellung des nationalen Berufsbeamtentums" vom 7. 4. 1933 mit dem darin enthaltenen sog. Arierparagraphen, der u. a. die Entlassung oder Pensionierung jüdischer Beamten vorsah, und der Versuch seiner Anwendung in der Kirche gaben einen ersten Anstoß zur Klärung und Frontenbildung innerhalb der Evangelischen Kirche Deutschlands.

Von religiöser und rassistischer Judenfeindlichkeit geprägt waren bereits die 1932 beschlossenen "Richtlinien der Glaubensbewegung Deutsche Christen". Dort heißt es:

4. *Wir bekennen uns zu einem bejahenden artgemäßen Christusglauben, wie er dem deutschen Luthergeist und heldischer Frömmigkeit entspricht . . . 7. Wir sehen in Rasse, Volkstum und Nation uns von Gott geschenkte und anvertraute Lebensordnungen,*

für deren Erhaltung zu sorgen uns Gottes Gesetz ist. Daher ist der Rassenmischung entgegenzutreten . . . 9. In der Judenmission sehen wir eine schwere Gefahr für unser Volkstum. Sie ist das Eingangstor fremden Blutes in unserem Volkskörper . . . Wir lehnen die Judenmission ab, so lange die Juden das Staatsbürgerrecht besitzen und damit die Gefahr der Rassenverschleierung und -bastardierung besteht . . . Insbesondere ist die Eheschließung zwischen deutschen und Juden zu verbieten"¹⁾.

In Bayern dagegen waren die Richtlinien der "Glaubensbewegung Deutsche Christen" vom 25. 10. 1933 gemäßiger: Begriffe wie "artgemäßes Christentum", "spezifisch deutsches Lebensgefühl", "restloses Bekenntnis zum neuen deutschen Staat" mußten auf Forderung von Landesbischof Meiser gestrichen oder abgemildert werden²⁾.

In den allgemeinen Richtsätzen von 1932 war der Weg gewiesen, den nationalsozialistischen Antisemitismus und den Arierparagraphen in den Raum der Kirche – und zwar aus freien Stücken und auf eigene Initiative – zu übernehmen. So beschloß die von der "Glaubensbewegung Deutscher Christen" beherrschte Generalsynode der "Altpreußischen Union" als erste am 6. 9. 1933 ein "Kirchengesetz, die Rechtsverhält-

nisse der Geistlichen und Kirchenbeamten betreffend", das besagt:

„... 2. Wer nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Geistlicher und Beamter der allgemeinen kirchlichen Verwaltung berufen werden. Geistliche und Beamte arischer Abstammung, die mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen. . . . 3.2. Geistliche oder Beamte, die nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet sind, sind in den Ruhestand zu versetzen. . . . 3. Von der Anwendung des Absatzes zwei kann abgesehen werden, wenn besondere Verdienste um den Aufbau der Kirche im deutschen Geiste vorliegen. Das nämlich gilt für Geistliche und Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 im Dienst, oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder seine Verbündete gestanden haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind“³⁾.

Diese zunächst nur für die Kirche der „Altpreußischen Union“ gültige Regelung führte bereits vor dem Erlaß zu einer kritischen theologischen Auseinandersetzung⁴⁾. Von besonderem Interesse ist das von der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen erstellte Gutachten vom 25. 9. 1933. Dieses hauptsächlich von den Systematikern Paul Althaus und Werner Elert verfaßte Gutachten legt von der Reformation ausgehend ein klares Bekenntnis zur Universalität des christlichen Glaubens ab, betont aber zugleich das Eingefügtsein von Mensch und Kirche in die völkisch-nationalen Eigenheiten. Volk, Volkstum und Nation werden als schöpfungsmäßig vorgegeben angesehen. Die Entscheidungskompetenz, ob die in Deutschland ansässigen Juden in vollem Sinn dem deutschen Volk angehören oder eigenes Volkstum verkörpern und damit Gastvolk sind, liegt nach Meinung der Gutachter außerhalb der Kirche; denn diese Frage ist vornehmlich biologisch-geschichtlicher Art; selbst für die zum Christentum konvertierten Juden kann diese Frage nach der Volkszugehörigkeit von der Kirche nicht beantwortet wer-

den. Diese Tatsache widerstreitet aber nicht der universalen Geltung des Evangeliums, das keinen Menschen und kein Volk ausschließt. „In der Verbundenheit mit Christus gibt es vor Gott keine Unterschiede zwischen Juden und Nichtjuden.“ Die Verbundenheit mit Christus hebt aber die Bindung an ein bestimmtes Volk nicht auf. Sehr wohl jedoch kann „die echte Bekehrung zu Jesus Christus einen Juden durch sein Einwurzeln in die Kirche aus der Fremdheit zur Gemeinschaft am deutschen Volk führen“⁵⁾. Demgemäß ziehen die Gutachter folgende Konsequenzen: Die volle Mitgliedschaft konvertierter Juden in der deutschen evangelischen Kirche wird zwar weder bestritten noch eingeschränkt, doch muß die Kirche grundsätzliche Rechte des Staates anerkennen, Menschen jüdischer und halb-jüdischer Abstammung von führenden Ämtern auszuschließen. Als Volkskirche der Deutschen sei die Besetzung kirchlicher Ämter mit konvertierten Juden für die Stellung der Kirche im Volksleben und für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine schwere Belastung. Eine Ausnahme läßt die Regelung für Geistliche und Amtsträger zu, die schon längere Zeit im Amt stehen. Es würde das Wesen des geistlichen Amtes, insbesondere die Ordination verletzen, wenn die Kirche Geistliche, die sich im Dienst bewährt haben, wegen ihrer Abstammung entlassen würde.

Zu den Kritikern des Erlanger Gutachtens zählte auch Landesbischof Meiser. In einem Brief an Professor Strathmann, den Dekan der Theologischen Fakultät, schrieb Meiser: „... Es wäre eine Hilfe gewesen, wenn das Gutachten der Fakultät noch etwas stärker, als es geschehen ist, die Irrtümer abgewiesen hätte, die in der Linie eine Überspitzung des Arierparagraphen liegen“⁶⁾. Gegen die Anwendung des Arierparagraphen im kirchlichen Bereich sprach sich neben einem Gutachten der Universität Marburg vom 19. 9. 1933 vor allem der am 21. September 1933 von Pfarrer Martin Niemöller gegründete „Pfarrernotbund“ aus, dem sich binnen kurzer Zeit 1300 Pfarrer anschlossen. In der Verpflichtung des „Notbundes“ heißt es u. a.: „Ich bezeuge, daß eine Verletzung des Bekenntnisstandes

mit der Anwendung des Arierparagraphen im Raum der Kirche geschaffen ist"⁷⁾.

Dies mag dazu beigetragen haben, daß Reichsbischof Müller auf der Reichssynode vom 27. 9. 1933 in Wittenberg kein für die gesamte Reichskirche gültiges Gesetz einbrachte, das den sog. Arierparagraphen enthielt. Hinzu kommt, daß das Marburger Gutachten denselben unvereinbar mit § 1 der Reichskirchenverfassung bezeichnet hatte, und einundzwanzig Neutestamentler in einer Stellungnahme dem sog. Arierparagraphen die neutestamentliche Legitimation entzogen hatten⁸⁾. Auch waren Widersprüche aus der Ökumene laut geworden. Am 16. November 1933 ließ Reichsbischof Müller ein auf den 24. Oktober rückdatiertes Kirchengesetz verkünden, das die Arierregelung in den einzelnen Landeskirchen aussetzte, sofern dies bereits erfolgt war⁹⁾. Ursache dafür war der Proteststurm, der sich in weiten Kreisen der evangelischen Christenheit gegen die Sportpalastkundgebung des Gaues Großberlin der "Glaubensbewegung Deutscher Christen" am 13. 11. 1933 und die dabei verabschiedete Resolution erhoben hatte. In ihr heißt es u. a.:
... "3. Wir erwarten von unserer Landeskirche, daß sie den Arierparagraphen — entsprechend dem von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetz — schleunigst und ohne Abschwächung durchführt, daß sie darüber hinaus alle fremdblütigen evangelischen Christen in besonderen Gemeinden ihrer Art zusammenfaßt und für die Begründung einer judenchristlichen Kirche sorgt. 4. Wir erwarten, daß unsere Landeskirche als eine deutsche Volkskirche sich frei macht von allem Undeutschen im Gottesdienst und Bekenntnis, insbesondere vom Alten Testament und seiner jüdischen Lohnmoral. 5. Wir fordern, daß eine deutsche Volkskirche erst macht mit der Verkündigung der von aller orientalischen Entstellung gereinigten schlichten Frohbotschaft und einer heldischen Jesusgestalt als Grundlage eines artgemäßen Christentums"¹⁰⁾.

Diese Angriffe auf das Alte Testament und die paulinische Rechtfertigungstheologie griffen die Fundamente evangelischen Glaubens und Bekenntnisses an. Die Prote-

ste dagegen nötigten den Reichsbischof, sich offiziell von dieser Resolution zu distanzieren und eine verhaltenere Gangart bei der Durchführung des Arierparagraphen einzuschlagen.

Landesbischof Hans Meiser protestierte auf einer Lutherfeier am 14. 11. 1933 in München vor höchsten Repräsentanten von Kirche und Staat ebenfalls vehement gegen die Resolution: "Ich rufe alle treu lutherisch Gesinnten innerhalb unserer Reichskirche zu einem flammenden Protest auf"¹¹⁾. Die Haltung Meisers wurde durch eine vom Pfarrerverein initiierte feierliche schriftliche Verpflichtung unterstrichen, der sich 1236 bayerische Pfarrer anschlossen. Zu einer Protestkundgebung in Augsburg kamen am 22. 11. 1933 10.000 evangelische Gemeindeglieder zusammen. Die bayerische Glaubensbewegung "Deutsche Christen" trat kurz darauf aus der gesamtdeutschen "Glaubensbewegung Deutsche Christen" aus und löste sich zunächst auf¹²⁾.

Der Reichsbischof — die angespannte Situation unterschätzend — hob im sog. Maulkorberlaß vom 4. 1. 1934, der den Geistlichen jede Stellungnahme zu kirchenpolitischen Fragen verbot, die Außerkraftsetzung des Arierparagraphen wieder auf¹³⁾. Die bayerische und württembergische evangelische Landeskirche legten dagegen Rechtsverwahrung ein und erklärten diese Verordnung des Reichsbischofs für außer Kraft gesetzt¹⁴⁾. Der "Pfarrernotbund", gegen den der Maulkorberlaß hauptsächlich gerichtet war, antwortete mit einer Kanzelerklärung. Am 13. 4. 1934 wurde die außer Kraft gesetzte Außerkraftsetzung durch den Reichsbischof wiederum zurückgenommen, bis der Arierparagraph durch das "Kirchengesetz über die Rechtswirksamkeit landeskirchlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des kirchlichen Amtsrechtes" endgültig rechtskräftig wurde¹⁵⁾. Die Anwendung des Arierparagraphen im kirchlichen Bereich erfolgte allerdings nur in von deutschchristlichen Leitungen geführten Landeskirchen und den diesen gehorsamen Gemeinden. In der evangelischen Kirche Bayerns ist der Arierparagraph offiziell nie angewendet worden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß es in dieser ersten Phase der Begegnung der Kirche mit der nationalsozialistischen Judenpolitik und ihrer Gesetzgebung – soweit feststellbar – keine Stellungnahme der bekennnistreuen evangelischen Kirchen gibt. Nicht einmal die Probleme und Nöte, die ca. 300.000 konvertierte Juden oder Christen mit halb- oder vierteljüdischer Abstammung durch den Arierparagraphen und seine Folgen hatten, wurden aufgegriffen.

Zur Anwendung des Arierparagraphen

In der Anwendung des sog. Arierparagraphen innerhalb der Kirche, die in ihrer Auswirkung relativ unbedeutend war (von mehr als 18.000 evangelischen Pfarrern im Reichsgebiet waren 1933 lediglich 29 volljüdischer Abstammung; 11 waren von dem Gesetz nicht betroffen, weil sie bereits vor 1914 im Dienst standen¹⁶⁾, lassen sich drei Richtungen erkennen.

Der *"Glaubensbewegung Deutscher Christen"*, die die Durchsetzung des Arierparagraphen zu ihrem eigenen Ziel erklärte und dies innerhalb der von ihr beherrschten Reichskirche und Landeskirchen durchführte, stand eine breite Mittelfront gegenüber, die um der politisch-nationalen Gesamtsituation willen die Forderungen des sog. Arierparagraphen tolerierte, da sie ihn nicht als bekennnistrelevant erachtete. Sie wendete ihn ihrerseits aber nicht an. Demgegenüber stand eine Front der Ablehnung, die den sog. Arierparagraphen für unvereinbar mit Bekenntnis und Amtsverständnis der Kirche betrachtete. Zu dieser Gruppe sind aus Bayern z. B. der Erlanger Neutestamentler *Hermann Strathmann* und der aus Bayern stammende Theologe und Betheler Professor *Georg Merz* zu rechnen. Letzterer erkannte den Arierparagraphen zwar für den staatlichen Bereich an, lehnte ihn aber für die christliche Gemeinde als unvereinbar mit dem Grundsatz des allgemeinen Priestertums ab¹⁷⁾. Desgleichen forderten 25 Pfarrer aus Nürnberg Landesbischof Meiser zum Protest gegen den Arierparagraphen auf.¹⁸⁾ Entschieden war

die Haltung des bekennenden Teils der Kirche gegenüber den Angriffen auf das Alte Testament und jüdische Einflüsse in alttestamentlichen und neutestamentlichen Bekenntnisaussagen sowie gegenüber dem Versuch von Staat und Partei, sich der Kirche zu bemächtigen und sie dem nationalsozialistischen Staat gleichzuschalten.

Für die Bildung von eigenen Gemeinden für konvertierte Juden setzte sich nur die *"Glaubensbewegung Deutscher Christen"* ein. Ihre gemäßigten Kreise betrachteten konvertierte Juden als Christen anderer Art, aber nicht minderen Ranges. Die Vorstellung, daß die anfänglichen Maßnahmen gegen die Juden in Deutschland sich ausweiten und auch die Christen jüdischer Abstammung erfassen könnten, weil das Judentum rassistisch definiert wurde, setzte sich erst sehr langsam auch in der *"Bekennenden Kirche"* durch. Lediglich Dietrich Bonhoeffer forderte schon angesichts der Ausschreitungen im Frühjahr 1933: *"Die Kirche ist den Opfern jeder Gesellschaftsordnung in unbedingter Weise verpflichtet, auch wenn sie nicht der christlichen Gemeinde zugehören"*¹⁹⁾

Von den Nürnberger Gesetzen bis zum Novemberpogrom

Zu den Nürnberger Rassengesetzen vom 15. 9. 1935 wurde innerhalb der *"Bekennenden Kirche"* eine öffentliche Stellungnahme nur von der *"Altpreußischen Synode"*, die vom 23. 9. bis 26. 9. 1935 in Steglitz tagte, gefordert. Landesbischof Meiser hatte davon am 13. 9. 1935 auf einer Sitzung der *"Vorläufigen Kirchenleitung der bekennenden Kirche"* abgeraten. Er sehe mit einiger Besorgnis auf die kommende *"Altpreußischen Bekenntnissynode"*, wenn sie die Judenfrage diskutieren würde: *"Was dort geschehe, bleibe nicht auf den Kreis der altpreußischen Synode beschränkt"*²⁰⁾. Kurz zuvor war Meiser selbst in der *Judenfrage Opfer einer rüden Hetzkampagne des stellvertretenden Gauleiters von Franken, Karl Holz*, geworden. Meiser hatte am Ende einer grundsätzlichen kritischen Auseinandersetzung mit dem Thema *"Die evangeli-*

sche Gemeinde und die Judenfrage 1926 in Anbetracht des um sich greifenden Antisemitismus²¹⁾ geschrieben: *"Als Christen sollen wir Juden mit Freundlichkeit grüßen, mit Selbstverleugnung tragen, durch hoffende Geduld stärken, mit wahrer Liebe erquickern, durch anhaltende Fürbitte retten"*.

In einem *"Offenen Brief"* des (selbsternannten) Frankenbischofs Karl Holz an den Landesbischof Meiser greift er diesen in unflätigster Weise an und bedient sich dabei ausgewählter Grobianismen aus Luthers Spätschrift *"Von den Juden und ihren Lügen"*²²⁾. Fast ein Jahr später wird dieselbe Äußerung Meisers in der Zeitschrift *"Der SA-Mann"*²³⁾ noch einmal zum Anlaß für wüste Beschimpfungen und Verunglimpfungen genommen.

Mittlerweile hatte die nach dem gescheiterten Machtergreifungsversuch vom Oktober 1934 neu konstituierte und sich immer mehr von der Landeskirche distanzierende deutsch-christliche Bewegung in Bayern auf ihrer Jahrestagung vom 1. bis 3. November 1935 in Nürnberg die grundsätzliche Regelung der Judenfrage durch die *"Nürnberger Gesetze"* freudig begrüßt. Zugleich drückte sie die Erwartung aus, daß diese Gesetze auch im Raum der deutschen evangelischen Kirche rückhaltlos zur Durchführung kommen würden, damit *"der zu dem artbewußten deutschen Wesen im schroffsten Gegensatz stehende jüdische Geist"* in einer deutschen evangelischen Kirche keine Heimstätte habe. Dazu wird *"rückhaltlose Durchführung des Arierparagraphen für Beamte und Geistliche, d. h. Zurückziehung aller nichtarischen und jüdisch versippten Geistlichen und Kirchendiener vom Dienst am deutschen Menschen"* gefordert. Konvertierte Juden sollten eigene Gemeinden bilden²⁴⁾. Die von einer verschwindenden Minderheit geforderte kirchliche Anwendung des Arierparagraphen wurde in Bayern von der Landeskirche nicht durchgeführt; die wenigen betroffenen Pfarrer wurden in durchaus menschlich zu verantwortender Weise aus der vordersten Schußlinie genommen.

Zum Pogrom vom 9. November 1938 gab es in Bayern keine offiziellen Stellungnahmen seitens der *"Bekennenden Kirche"*.

Einzelne Äußerungen sind bekannt, wie z. B. eine Predigt von Pfarrer Johannes Zwanzger aus einer unterfränkischen Gemeinde mit stärkerem jüdischen Bevölkerungsanteil. Bezogen auf gewaltsame Ausschreitungen gegen Juden in seiner Gemeinde wandte sich Pfarrer Zwanzger in der Predigt am sog. Heldengedenktag im März 1938 gegen die Gewalt:

*"Die Ausschreitungen, die hier in den letzten Tagen sich ereignet haben, sind eine Schande für die evangelische Gemeinde . . . In dem Gleichnis vom Barmherzigen Samariter erzählt Jesus von dem Priester und dem Leviten, die so taten, als ob sie nicht gesehen hätten und feig und furchtsam weiterreihen. Ich will einmal vor Gott nicht als ein solcher Priester und Levit dastehen, sondern will nur kurz sagen, was ich mit meinen eigenen Augen gesehen und mit meinen eigenen Ohren gehört habe. Ich habe gesehen, wie Schulkinder mit Stecken wehrlose Frauen und Kinder geschlagen haben. Ich habe gesehen, wie Kinder nach Menschen Steinen geworfen haben. Ich habe gesehen, wie evangelische Männer, die sich zur christlichen Kirche rechnen, beifällig dazu gelacht haben. Ich habe stundenlang nachts gehört, wie Stein auf Stein gegen Tore und Fenster geworfen worden ist . . . Das ist nicht der Geist Jesu Christi, sondern der Geist des Widerchrist . . ."*²⁵⁾.

In Nürnberger Kirchen haben die Pfarrer am folgenden Buß- und Betttag innerhalb der Bußtagsliturgie von den Stufen des Altars demonstrativ die zehn Gebote verlesen.

Auf dem Weg zur Endlösung

Für die folgenden drei Jahre ist die kirchliche Haltung zur Judenfrage im wesentlichen durch zwei Faktoren bestimmt: Die zunehmende Bedrohung der Kirche durch den nationalsozialistischen Staat schränkte die Möglichkeiten von Protesten drastisch ein. Allenfalls wurden Anordnungen – wie die der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche vom 22. 12. 1941, in der der Ausschluß der nichtarischen Christen aus den deutschen Gemeinden angeordnet wurde – ignoriert²⁶⁾. Andererseits

setzen – in Bayern offizieller als in anderen Landeskirchen – gezielte Hilfsmaßnahmen der Kirche, vor allem für nichtarische Christen, ein mit dem Ziel, ihnen die Auswanderung zu ermöglichen bzw. sonstige Hilfe zu gewähren.

Für die Evangelische Kirche in Deutschland ist hier vor allem das "Büro Grüber" in Berlin zu nennen, das bis zur Schließung durch die Gestapo 1940 nichtarische Christen betreute, denen eine zeitlang mit Duldung der Gestapo und Unterstützung durch einzelne Partei- und Regierungsfunktionäre zur Ausreise verholfen wurde²⁷⁾.

Die bayerische Landeskirche errichtete ab Januar 1939 bei den Vereinen der Inneren Mission in München und Nürnberg je eine Stelle zur Betreuung nichtarischer Christen. Die Stelle in München war mit dem oben genannten Pfarrer Johannes Zwanzger, diejenige in Nürnberg mit Pfarrer Jordan besetzt. Diese Stellen waren zugleich Vertrauens- und Verbindungsstellen zum Büro Grüber. Dabei war die Arbeit von Pfarrer Jordan in Nürnberg im innerkirchlichen und außerkirchlichen Bereich mit wesentlich größeren Schwierigkeiten verbunden, zumal er selbst Betroffener der Rassen-gesetze war. Der Landeskirchenrat beteiligte sich an der von den Vereinen der Inneren Mission getragenen Arbeit mit einem finanziellen Zuschuß, wie überhaupt die Arbeit der beiden Pfarrer die volle Unterstützung der Kirchenleitung genoß und in unmittelbarem Auftrag von Landesbischof Meiser geschah. Pfarrer Zwanzger beschrieb in einem Bericht vom 25. 8. 1945 an den Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat seine Arbeit:

"Die bayerische Landeskirche übernahm die ganze finanzielle Last dieser Arbeit und ist m. W. unter allen Landeskirchen in Deutschland die einzige gewesen, die die Not der Nichtarier zur Sache der ganzen Kirche gemacht hat, während andere Landeskirchen einen gewissen Abstand wahrten und diese Tätigkeit in der Regel privater Initiative überließen . . . Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges bedeutete einen Abschnitt in der Lage der Nichtarier . . . Rechtlosigkeit und Schutzlosigkeit in immer steigendem Maße . . . Alle diese Maßnahmen

trieben die gleichen Menschen immer wieder zu uns um Rat, Hilfe und Fürsprache. Doch wie wenig konnte da allein mit Geld geholfen werden. Die Selbstmorde häuften sich. Je länger der Krieg dauerte, umso stärker trat die seelsorgerliche Seite der Arbeit in den Vordergrund. Dies geschah durch schriftliche Grüße des Unterzeichneten an die ihm bekannten Nichtarier, durch regelmäßige Krankenbesuche der evangelischen Kranken im jüdischen Krankenhaus, z.T. auch durch Hausbesuche und auch durch Verteilung geeigneten Schrifttums. Daneben aber wurde nicht versäumt, auf Wege und Mittel zu sinnen, um im einzelnen Fall zu helfen. Und es konnte auch immer wieder Einzelnen geholfen werden, sei es, daß man auch in diesem Stadium des Krieges einen Juden in einer Anstalt oder sonstwie unterbrachte (versteckte), anderen Arbeit verschaffte, bis die Zwangsarbeit kam. Mancher konnte auch den Nachstellungen der Partei entzogen werden. Aber immer wieder hatte man das Gefühl der Hilflosigkeit der großen Not gegenüber."²⁸⁾

Pfarrer Zwanzger wurde volle Unterstützung von Seiten der Münchner Gemeindepfarrer zuteil, die nicht-arische Christen als vollwertige Gemeindemitglieder anerkannten. Die Bildung einer eigenen jüdenchristlichen Gemeinde stand nie zur Debatte. Darüber hinaus gab es eine Reihe karitativer privater Initiativen auf ökumenischer Basis. Dazu zählt vor allem der Kreis um die Verlagsbuchhändler *Classen* und *Lempp* in München, zu dem auch eine Reihe evangelischer Pfarrer gehörten²⁹⁾. Aus diesem Kreis wurde eine von dem Bekenntnistheologen *Hermann Diem* eingebrachte Denkschrift Landesbischof Meiser Ostern 1943 mit der Bitte übergeben, sie als Grundlage eines Protestes gegen die Verfolgung der Juden durch den Staat zu verwenden³⁰⁾. Landesbischof Meiser bestand auf wenigstens zwei Unterschriften der Verfasser bzw. Befürworter. Da er sie nicht erhielt, erklärte er im Hinblick auf die Gefährdung der Landeskirche und auch seiner eigenen Person nichts unternehmen zu können, zumal ein Protest die Verfolgung der Juden noch verstärken würde. Im übrigen verwies er auf eine Reihe von Ein-

zelfallen, wo Nichtariern durch Hilfe der Kirche die Ausreise ermöglicht worden war³¹⁾. Es gibt eine Reihe von Beispielen, wo Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter Nichtarier versteckten und im kirchlichen Bereich beschäftigten, einzelne wurden mit einer arischen Identität versehen³²⁾. Landesbischof Meiser gab dieses Memorandum an den württembergischen Landesbischof Wurm weiter, der – wie wenige Jahre vorher in Sachen Euthanasie – *„im Namen Gottes und um des deutschen Volkes willen“* gegen den organisierten Massenmord seine Stimme erhob³⁴⁾. Noch vor Absendung des Schreibens Wurms am 16. 7. 1943 erschien das Meiser überreichte Memorandum im Schweizer Evangelischen Pressedienst. Dies brachte Landesbischof Meiser von seiten des Reichskirchenministeriums in erhebliche Schwierigkeiten³⁴⁾. Ein Beispiel persönlichen Engagements bietet das *„Theologisch-politische Testament“* des bayerischen Pfarrers *Walter Höchstädter*, das 1944 – ohne Druckerlaubnis hergestellt – in Dutzenden von Feldpostbriefen anonym versandt wurde. Darin klagt Höchstädter an:

„Das Blut von Millionen hingeschlachteten Juden, von Männern, Frauen und Kindern schreit heute gen Himmel. Da darf die Kirche nicht schweigen. Sie darf da nicht sagen, die Regelung der Judenfrage sei eine Angelegenheit des Staates, wozu er aufgrund von Römer 13 ein Recht habe“³⁵⁾.

Zusammenfassend lassen sich vor allem für die Zeit nach 1938 eine Reihe von individuellen Hilfsmaßnahmen der Landeskirche feststellen, die zumeist auf nichtarische Christen beschränkt waren. Diskriminierungen von nichtarischen Christen im kirchlichen Bereich in Bayern wurden vermieden. Diesbezügliche Anweisungen der Reichskirche wurden nicht durchgeführt. Landesbischof Meiser und eine Reihe mutiger Pfarrer, kirchlicher Mitarbeiter und evangelischer Laienchristen mußten dafür Anfeindungen, öffentliche Verächtlichmachung und Bedrohung von Freiheit und Leben in Kauf nehmen. Andererseits kann nicht geleugnet werden, daß zum Schicksal der Juden

seitens der Landeskirche offiziell geschwiegen wurde. Die Gründe dafür sind vielfältig:

Eine entscheidende Rolle spielte die in der Evangelischen Landeskirche und in der Gemeinde tief verwurzelte Distanz, ja stellenweise Ablehnung des Judentums aus überkommenen religiösen Motiven und zum Teil aus der Stellung, die die Juden gesellschaftlich und wirtschaftlich erringen konnten. Daneben war der Einfluß des im deutschen Luthertum aus einem nicht ganz korrekten Verständnis der lutherischen Obrigkeitslehre heraus tief verwurzelten Gehorsams gegenüber dem Staat wirksam. Dies verleitete zu einer Vernachlässigung des der Kirche aufgetragenen Wächteramtes. Außerdem ist die Einschätzung der Stellung Luthers zur Judenfrage³⁶⁾ zu bedenken, die vielfach auf einseitiger Betonung seiner Spätschriften (v. a. *„Von den Juden und ihren Lügen“*, 1543) fußte, ohne die theologischen Grundanliegen Luthers und dessen judenfreundliche frühere Schriften (z. B. *„Daß Jesus Christus ein geborener Jude sei“*, 1523) einzubeziehen. Es gab in dieser Zeit kaum einen evangelischen Theologen, der der einseitigen Darstellung Luthers durch die *„Glaubensbewegung Deutscher Christen“* widersprach oder auf die grundlegenden Veränderungen in der Theologie durch Pietismus und Aufklärung hingewiesen hätte. Dazu kam die Bedrohung der Kirche und ihrer Amtsträger durch den Nationalsozialismus. Für die Kirche war die *„Endlösung“* nur bis zum siegreichen Kriegsende aufgehoben. Das Ziel des Nationalsozialismus war ein Deutschland nicht nur ohne Juden, sondern auch ohne christlichen Glauben und ohne Christen.

Der Vorwurf des Schweigens der Landeskirche kam im Stuttgarter Schuldbekennnis 1945 zum Ausdruck, in dem bekannt wird: *„Wir klagen uns an, daß wir nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, nicht fröhlicher geglaubt und und nicht brennender geliebt haben“³⁷⁾.*

*Dr. Gerhard Schrötel, Wasserstraße 16,
8540 Schwabach*

Anmerkungen:

- 1) Wienecke, Friedrich: Die Glaubensbewegung Deutsche Christen, in: Schriftenreihe der "Deutschen Christen" 2 (1933), S. 14 ff.
- 2) Baier, Helmut: Die Deutschen Christen in Bayern im Rahmen des bayerischen Kirchenkampfes, Nürnberg 1968, S. 69 f.; 364 ff.
- 3) Beckmann, Joachim (Hg.): Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1933 – 1944, Gütersloh 1948, S. 24.
- 4) Ehrenberg, Hans: 72 Leitsätze zur judenchristlichen Frage, in: Schmidt, Kurt Dietrich: Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage des Jahres 1933, Bd. 1, Göttingen 1984, S. 66.
- 5) Schmidt, S. 178 ff.; S. 182 ff. Im synoptischen Vergleich bei Heydenreich, Renate Maria: Erklärungen aus der Evangelischen Kirche Deutschlands und der Ökumene in der jüdischen Frage 1932 – 1961, in: Goldschmidt, Dietrich/Kraus, Hans Joachim (Hg.): Der ungekündigte Bund, Stuttgart 1963, S. 205 – 209.
- 6) Landeskirchliches Archiv Nürnberg, Personen XXXVI, 115 vom 4. 10. 1933; Kremmel, Paul: Pfarrer und Gemeinden im evangelischen Kirchenkampf in Bayern bis 1939, Lichtenfels 1987 (Studien zur Neueren Kirchengeschichte 1), S. 179; 625.
- 7) Schmidt, S. 77 ff.
- 8) Schmidt, S. 189 ff.
- 9) Meier, Kurt: Kirche und Judentum. Die Haltung der evangelischen Kirche zur Judenpolitik des Dritten Reiches, Halle/Saale, 1968, S. 17.
- 10) Gauger, Joachim (Hg.): Chronik der Kirchenwirren, 1. Teil: Vom Aufkommen der "Deutschen Christen" 1932 bis zur Bekenntnis-Reichssynode im Mai 1934, S. 111 ff.
- 11) Stoll, Christian: Bekennende Kirche, Heft 6 (1934), S. 24.
- 12) Baier, Deutsche Christen, S. 74.
- 13) Gauger, S. 130.
- 14) Kirchliches Amtsblatt I (9. 1. 1934), S. 1.
- 15) Gauger, S. 172.
- 16) Meier, S. 26. Die Zahlenangaben sind allerdings umstritten.
- 17) Merz, Georg: Zur theologischen Erörterung des Ariergesetzes, in: Zwischen den Zeiten (1983), S. 529 ff.
- 18) Für sie war durch die Einführung des Arierparagraphen in der Kirche der Status confessionis gegeben: "Der Arierparagraph bedeutet, daß in unserer Kirche weder Petrus noch Paulus noch der Herr Christus selber predigen dürfen!" Stadtarchiv Nürnberg, Dir. A. Nr. 84, Schreiben vom 14. 9. 1933; Kremmel, S. 178; 624 f.
- 19) Boenhoeffer, Dietrich: Die Kirche vor der Judenfrage, in: Bethge, Eberhard (Hg.): Gesammelte Schriften, Bd. 2, München 1959, S. 44 ff.
- 20) Meier, S. 29.
- 21) Missionsjahrbuch 1935, S. 92. Erstveröffentlichung im Evang. Gemeindeblatt Nürnberg 1926, Nr. 33 – 35.
- 22) Der Stürmer 32; s. Baier, S. 273.
- 23) Der SA-Mann, F 26 (26. 6. 1936), S. 13; Baier, S. 480.
- 24) Baier, Deutsche Christen, KK/A 4/451, S. 484.
- 25) Mündliche Mitteilung und unveröffentlichter Predigt auszugsweise von Kirchenrat Johannes Zwanzger.
- 26) Akten der DEK C3/170, 171 und 172, Meier, Kirche, S. 116 f.
- 27) Meier, S. 38.
- 28) Baier, Helmut: Kirche in Not, Die Bayerische Landeskirche im Zweiten Weltkrieg, Nürnberg 1979, S. 229; Bühler, Anne Lore: Der Kirchenkampf im evangelischen München, Nürnberg 1974 (Einzelarbeit aus der Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 5), S. 253 – 259.
- 29) Bühler, S. 259 ff. Dort sind eine Reihe von Einzelschicksalen von Nichtariern aus München aufgeführt. In diesem Zusammenhang werden auch Persönlichkeiten aus evangelisch-kirchlichen Kreisen genannt, die nachweisbar Juden geholfen haben. Baier, Kirche, S. 232 f.
- 30) Abgedruckt bei Heydenreich, S. 243 f.
- 31) Baier, Kirche, S. 233 f.
- 32) Baier, Kirche, S. 259 ff.
- 33) Abgedruckt bei Meier, S. 122.
- 34) Baier, Kirche, S. 231.
- 35) Zit. nach Baier, Kirche, S. 234.
- 36) Zu Luther: Wilhelm Maurer, Die Zeit der Reformation; in: Kirche und Synagoge, Handbuch zur Geschichte von Christen und Juden, Band 1, Stuttgart 1968, S. 363 – 452. Meier, Kirche, S. 127 – 153.
- 37) Abgedruckt bei Angermeyer, Helmut: Dokumente der Kirchengeschichte, Rothenburg o.T., Nr. 164.

Holekreisch und Hamanklopfen

Jüdisches Brauchtum in Franken

Jüdisches Brauchleben auf knappem Raum umfassend darzustellen ist unmöglich; die Feste des Jahres von *Rosch Haschana* bis *Schavuoth*, vom *Sabbat* bis zum *Rosch Chodesch*, die Ereignisse des Lebens von der *Geburt* bis zum *Tod*, *Schofarblasen*, Aufstellen und Schmücken der *Laubhütte*, *Schulklopfen*, *Wachnacht*, das *Zerbrechen eines Glases am Chuppastein*, wie er sich noch heute z. B. an den ehemaligen Synagogen von Urspringen und Höchberg befindet, oder das *Schiva-Sitzen* als Ausdruck der Totentrauer, Alltag und Eßgewohnheiten, dies alles läßt sich nicht in lexikalische Kürze bringen¹⁾. Denn "Brauch" bedeutet Sinnhaftigkeit, nicht nur äußeres Handlungsschema, er unterliegt dem Einfluß und dem Wandel der Zeit, er ist keine starre, dogmatische Verpflichtung, die alle fränkischen Juden vom Mittelalter bis zum Holocaust auf sich nahmen, sondern ein nur zu oft sehr individuell gestaltetes und erfahrbares Ausdrucksmuster, das auch von Stimmungen und Beeinträchtigungen durch die nichtjüdische und zumeist antijüdische Umwelt abhängt. Den einstigen jüdischen Bräuchen in Franken kann nicht die nüchterne Aufzählung, sondern nur der Versuch gerecht werden, dem Sinn und den Bedingungen von Traditionen nachzuspüren, sich von der abstrahierenden Idyllik volkskundlicher Brauchbeschreibungen zu lösen und den Menschen in die konkrete Situation seiner Zeit und seiner alltäglichen Lebenswelt hineinzustellen.

Minhag und Brauchregelung

Minhag, das hebräische Wort für "Brauch", reicht in seiner eigentlichen Bedeutung tiefer, bezeichnet die geistige Führung der Menschen durch ihr Leben, durch die Wirrnisse und verlockungen der Zeit und der nichtjüdischen Umgebung, bedeutet Hilfe für eine sinnvolle, auf den unverrückbaren Eckwerten des religiösen Selbstverständnisses beruhende Lebensgestaltung.

Das *Sefer ha-Mat'amim* unterscheidet drei Arten von *minhagim*: solche, die zum Schutz der Thora vor jeder Art von Verletzung dienen, solche, die jüdische Identität aufrecht erhalten und schließlich *minhagim*, in denen die Liebe zum Bund mit Gott und die Gesetzestreue zum Ausdruck kommen²⁾. Erst im übertragenen Sinne meint *minhag* ein Verhaltensmuster, eine Handlung, die einen religiösen Inhalt in Gesten umsetzt, das Lärmen etwa mit Hämmern oder Ratschen an *Purim*, wenn beim Lesen der *Megilla* der Name des Bösewichts Haman fällt (Abb. 1), oder das *Lichterbenschen*, mit dem die Frau an *Erev Schabbat* die häusliche Feier einleitet.

Juden aber lebten niemals im *Ghetto*, sondern in stetem Kontakt mit ihrer Umwelt. Sie nahmen teil an der ihnen nie wohlwollend gesonnenen Geschichte, an kulturellen Moden und an den geistigen Entwicklungen ihrer Zeit. Wer es sich leisten konnte, kleidete sich à la mode, wobei es durchaus, wie in Fürth, geschehen konnte, daß neue Moden mit traditionellen Vorschriften in Konflikt gerieten. Dort hatten nämlich jüdische Frauen damit begonnen, nach dem Vorbild der Nürnbergerinnen "Regentücher" zu tragen:

*"Man fandte daran keinen Anstoß als diesen; ob die Regentücher am Sabbath zu tragen erlaubt wären? Einige meyneten, sie wären an Sabbath als eine Last anzusehen, mithin verboten; andre glaubten, man könnte sie den Mantel gleich rechnen, kleidete ein Bild, mit einem solchen Regentuch, sande es nach Pohlen, und wollte darüber bey den dortigen Rabinern ein Urtheil hohlen. Dieses fiel dahin aus, die Regentücher wären zu tragen verboten, und damit wurde diese neue Kleyder mode unter den Judenweibern abgeschaffet"*³⁾.

Solche *Minhagim*-Entscheidungen setzten sich also mit der Akzeptanz kultureller